

AGB GreenSign Institut 2023-03

GreenSign Institut GmbH (nachfolgend GreenSign genannt) zertifiziert Nachhaltigkeitsleistungen von Hotelbetrieben (GreenSign Hotel), gastronomischen Einrichtungen (GreenSign Gastro), SPA-Einrichtungen (GreenSign Spa) und Bürobetrieben (GreenSign Office). Der Zertifizierungsstandard GreenSign Hotel ist nach dem internationalen Regelwerk des Global Sustainable Tourism Council (GSTC) aufgebaut und vom GSTC anerkannt.

Die Zertifizierung erfolgt über eine Selbstevaluierung in einem von GreenSign zur Verfügung gestellten Online-Tool. Nach Erfassung der Daten im Rahmen der Selbstevaluierung durch das jeweilige Unternehmen erhält das Unternehmen ein vorläufiges Ergebnis. Die erfassten Daten und das vorläufige Ergebnis werden durch einen Auditor vor Ort überprüft und das endgültige Ergebnis mit einem Zertifikat bestätigt. Die Zertifizierung ist kostenpflichtig und für drei Jahre gültig.

Mit Unterzeichnung eines Auftrages erhält der Vertragspartner einen Zugang zu einem Online-Tool für die Selbstevaluierung des Zertifizierungsprozesses GreenSign.

Nach Abschluss der Selbstevaluierung und Übermittlung der erfassten Daten erhält der Vertragspartner ein vorläufiges Zertifizierungsergebnis von GreenSign übermittelt.

GreenSign behält sich vor, das Zertifizierungssystem GreenSign den jeweiligen Entwicklungen des Marktes anzupassen oder fortzuschreiben.

1. Die Zertifizierung erfolgt in den Klassifizierungen GreenSign Level 1 / GreenSign Level 2 / GreenSign Level 3 GreenSign Level 4 / GreenSign Level 5

2. Zertifizierungsurkunde

Das von GreenSign vergebene Zertifikat ist unter der Nummer 30 2014 029 411.7/41 als Wort-/Bildmarke markenrechtlich geschützt.

3 Kriterien

Die Zertifizierung erfolgt nach den im Zertifizierungskatalog niedergelegten Kriterien. Der Zertifizierungsprozess wird nach einem Auftrag online gestartet. GreenSign stellt dem Vertragspartner hierzu den Zugang zu einem Selbstevaluierungstool zur Verfügung.

§ 1 Gewährung und Umfang der Zertifizierung

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gewährt GreenSign dem Vertragspartner das befristete Recht, die Zertifizierung für die sich in seinem Besitz stehenden Betriebsräume im Rahmen der Innen- und Außenwerbung, auf dem Geschäftspapier und für weitere Werbemaßnahmen zu nutzen.

§ 2 Rechte und Pflichten des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner wird die Zertifizierung für seinen Betrieb auf eigene Rechnung nutzen. Er erhält ferner das Recht, das Ergebnis seiner Zertifizierung unverändert Dritten zur Information und Werbung zur Verfügung zu stellen.

2. Dem Vertragspartner wird die Zertifizierung nur im Hinblick auf die bewerteten Zertifizierungsmerkmale

GreenSign Institute Terms and Conditions

GreenSign Institute for Sustainable Development in the Hotel Industry (henceforth known as GreenSign Institute) carries out certification of sustainability services offered by commercial lodging establishments. GreenSign Institute uses the GreenSign rating system developed by GreenSign Institute. Certification is available upon request. GreenSign Institute reserves the right to adapt and update the GreenSign system in response to relevant market developments.

1. Certification is carried out according to the classifications: GreenSign Level 1 / GreenSign Level 2 / GreenSign Level 3 GreenSign Level 4 / GreenSign Level 5

2. Seal certification document

The seal awarded by GreenSign Institute is protected as a trademark/logo by trademark law under the number 30 2014 029 411.7/41.

3. Criteria

Certification is based on the criteria laid down in the certification questionnaire. The certification questionnaire is electronically available on request. Upon request, a printed version of the certification questionnaire may be sent by post.

§ 1 Granting and scope of certification

In accordance with the following provisions GreenSign Institute grants the applicant limited right to use the certification for the premises in the applicant's possession for indoor and outdoor promotion, on commercial documents and for further marketing activities.

§ 2 Rights and obligations of the applicant

1. The applicant is to use the certification for the applicant's establishment at the applicant's expenses. Furthermore, the applicant is granted the right to make the result of the certification available unaltered to third parties for the purpose of tourist information and advertising.

2. The applicant shall be granted certification only with regard to the aspects evaluated for certification. The applicant is not permitted to use the certification for unassessed parts of the company or establishment.

3. The certification is a nontransferable right and may not be passed on to a new operator and/or owner in the event of a change of operator and/or owner. GreenSign Institute is to be informed immediately in writing regarding a change of operator and/or owner. GreenSign Institute reserves the right to decide on the retention of the certification within the context of the succession. A new agreement must be concluded with the successor. Irrespective of this, the applicant remains obligated under this agreement.

4. In the case of death of the applicant, GreenSign Institute reserves the right to leave the certification to the company. GreenSign Institute shall only make such a discretionary decision if the legal successor(s) of the applicant informs GreenSign Institute immediately of the applicant's demise and the unaltered continuation of the business has been verifiably insured.

5. The applicant is obligated to display the certificate and sign only during the period of validity and to use the

gewährt. Dem Vertragspartner ist es nicht gestattet, in nicht bewerteten Betriebsteilen oder Betrieben seines Unternehmens die Zertifizierung zu verwenden.

3. Die Zertifizierung ist ein nicht zu veräußerndes Recht und darf im Falle eines Betreiber- und/oder Inhaberwechsels nicht an den neuen Betreiber- und/oder Inhaber weitergegeben werden. GreenSign ist umgehend über einen Betreiber- und/oder Inhaberwechsel schriftlich in Kenntnis zu setzen. GreenSign ist berechtigt, über die Belassung der Zertifizierung im Rahmen der Nachfolge zu entscheiden. Mit dem Nachfolger ist eine neue Vereinbarung abzuschließen. Unabhängig hiervon bleibt der Vertragspartner aus dieser Vereinbarung verpflichtet.

4. Im Falle des Ablebens des Vertragspartners ist GreenSign berechtigt, die Zertifizierung dem Betrieb zu belassen. Eine solche Ermessensentscheidung trifft GreenSign nur dann, wenn der oder die Rechtsnachfolger des Vertragspartners GreenSign vom Ableben des Vertragspartners unverzüglich unterrichtet hat (haben) und die unveränderte Fortführung des Betriebes nachvollziehbar versichert worden ist.

5. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Zertifizierungsurkunde und Schild nur während der Geltungsdauer auf- und auszuhängen und nur in diesem Zeitraum die Zertifizierungsstufe zum Zweck der Information und Vermarktung zu nutzen.

6. Für den Fall des Ablaufs der Zertifizierung ohne Folgezertifizierung oder einem anderweitigen Beendigungsgrund der Nutzungsrechte der Zertifizierung ist der Vertragspartner verpflichtet, Zertifizierungsurkunde und Schild unverzüglich aus dem Öffentlichkeitsbereich seines Betriebes zu entfernen und das Zertifizierungsurkunde an GreenSign zu übergeben sowie eine Werbung mit der Zertifizierung einzustellen.

7. Der Vertragspartner verpflichtet sich, GreenSign umgehend von Veränderungen zu unterrichten, die Einfluss auf das Zertifizierungsergebnis haben.

§ 3 Rechte und Pflichten GreenSign

1. GreenSign verpflichtet sich nach angenommenen Auftrag einen Online Zugang zum Selbstevaluierungstool GreenSign dem Vertragspartner zur Verfügung zu stellen. Nach Abschluss des Selbstevaluierungsprozesses erhält der Vertragspartner eine vorläufige Auswertung. GreenSign wertet die Betriebsangaben durch Plausibilitätsprüfung und einer Nachschau (Audit) vor Ort aus.

Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Selbstevaluierung wird der Betrieb des Vertragspartners durch einen Auditor von GreenSign Institut vor Ort überprüft (Audit). Im Audit werden die Angaben der Selbstevaluierung durch Einsicht in geeignete Dokumente des Betriebes des Vertragspartners und durch eine Begehung geprüft und gegebenenfalls angepasst. Nach dem Audit erhält der Vertragspartner einen Auditbericht mit dem Ergebnis der Zertifizierung sowie die entsprechende Urkunde und ein Schild.

2. Die Nachschau vor Ort führt ein von GreenSign bestellter Auditor durch. Der Auditor wird von GreenSign nach billigem Ermessen bestellt.

3. GreenSign verpflichtet sich, dem Vertragspartner nach dem Audit das Zertifizierungsergebnis bekannt zu geben und das Zertifizierungsergebnis mit einem Zertifikat zu bestätigen.

certification level for information and marketing purposes only within this period.

6. In the case of expiry of the certification without subsequent certification or any other reason for termination of the rights of use of the certification, the applicant is obligated to immediately remove the certification document and sign from the public areas of their establishment and to hand back the certification document to GreenSign Institute and cease marketing activities using the certification.

7. The applicant is obligated to inform GreenSign Institute immediately of changes that have an impact on the certification result.

§ 3 GreenSign Institute's rights and obligations

1. GreenSign Institute is obligated to - make the GreenSign classification questionnaire available to the applicant after the application has been accepted, evaluate the applicant af completion of the GreenSign certification catalogue, verify the evaluation of the business data by means of a plausibility check and an on-site audit.

2. The on-site inspection is carried out by an auditor appointed by GreenSign Institute. The auditor is contracted by GreenSign Institute at its own discretion.

3. After notification of the certification result, GreenSign Institute is obligated to inform the applicant of the certification, to which the applicant is entitled, by means of a seal and to immediately send or hand over the certification document along with the validity period.

4. If the applicant violates the provisions of § 2 GreenSign Institute reserves the right to require the applicant to remove the certification sign at the latter's own expense. The assertion of further claims for damages remains therein unaffected.

5. GreenSign Institute reserves the right to use the results of the certification. The applicant expressly consents to GreenSign Institute publishing the results of the certification and/or passing them on to tourism Instituteions, hotel guides and the like.

§ 4 Fees

1. The fees for the certification license and audit fees are printed on the application.

2. All charges are subject to the applicable statutory value-added tax.

3. All fees are to be transferred to an GreenSign Institute account upon receipt of invoice.

4. The certification document and the sign are from GreenSign Institute and to be left with the applicant for the effective period of the certification.

§ 5 Privacy and Confidentiality

The individual findings resulting from the certification procedure are to be treated confidentially. § 3 para. 5 is to remain therein unaffected.

§ 6 Period of validity of the certification/agreement

GreenSign Institut macht dem Vertragspartner spätestens vier Wochen nach Abschluss der Selbstevaluierung zwei Terminvorschläge für das Audit. Sollte keiner der beiden Terminvorschläge angenommen werden, ist der Vertragspartner verpflichtet, sich innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Übermittlung der Terminvorschläge bei GreenSign Institut zu melden, um einen Alternativtermin innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten nach Abschluss der Selbstevaluierung zu vereinbaren. Sollte der Vertragspartner keinen Termin mit GreenSign Institut vereinbaren, wird GreenSign Institut eine Vertragsstrafe (Schadensersatz) in Höhe der Auditgebühren berechnen. Bei Absage eines vereinbarten Audittermines behält sich GreenSign Institut vor, bereits ausgelöste Reisekosten zu berechnen. Der Vertragspartner bleibt verpflichtet, innerhalb des Zeitraumes von vier Monaten nach Abschluss der Selbstevaluierung einen neuen Audittermin zu vereinbaren. Die Berechnung der Lizenzgebühren erfolgt unabhängig von einem Audit während der Laufzeit.

4. Bei Verstoß des Vertragspartners gegen Bestimmungen des § 2 hat GreenSign das Recht, vom Vertragspartner zu verlangen, das Zertifizierungsschild auf seine Kosten zu entfernen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

5. GreenSign hat das Recht, die Ergebnisse der Zertifizierung zu verwerten. Der Vertragspartner erklärt sich dabei ausdrücklich damit einverstanden, dass GreenSign die Ergebnisse der Zertifizierung veröffentlicht und/oder an Tourismusinstitutionen, Hotelführer u.ä. weitergibt.

§ 4 Entgelte

1. Die Entgelte für die Zertifizierungslizenz und Auditgebühren sind jeweils auf dem Auftrag veröffentlicht.

2. Alle Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Alle Beträge sind nach Rechnungsstellung auf ein Konto von GreenSign zu überweisen.

4. Reisekosten für den Auditor, Tagesspesen, Übernachtungsgelder und Fahrtkosten werden gesondert berechnet. Die Wahl des Verkehrsmittels bleibt dem Auditor vorbehalten. Für die Bahn gilt 1. Klasse in allen Zugarten. Bei Fahrten mit eigenem PKW werden EUR 0,70 je gefahrenen Kilometer abgerechnet.

5. Die Zertifizierungsurkunde und das Schild sind vom GreenSign und wird für die Gültigkeitsdauer der Zertifizierung dem Vertragspartner überlassen.

§ 5 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Die sich aus dem Zertifizierungsverfahren ergebenden Einzelerkenntnisse sind vertraulich zu behandeln. § 3 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Gültigkeitsdauer der Zertifizierung/Vereinbarung

Die Laufzeit eines Zertifizierungszyklus beträgt drei Jahre und beginnt mit Abschluss der Selbstevaluierung jedoch spätestens sechs Wochen nach Unterzeichnung des Auftrages.

GreenSign stellt die erste Jahresrechnung für die Zertifizierungslizenz nach der Auftragserteilung und Übermittlung des Online Zugangs.

Nach Ablauf des Zertifizierungszeitraums von drei Jahren beginnt ein neuer Zertifizierungszyklus, sofern nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf der bestehenden Zertifizierungslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Für den neuen Zertifizierungszyklus gelten jeweils die zum Zeitpunkt

The certification/agreement is valid for three years. The period of validity begins with the submission of the classification questionnaire completed by the applicant, no later than six weeks after submission.

§ 7 Termination without notice and extraordinary termination

1. Each party reserves the right to terminate without notice in the case of a gross violation of the agreement. The same applies in the event of the opening of insolvency proceedings against a party's assets and in the event of law enforcement measures taken against the business.

2. GreenSign Institute reserves the right to terminate the agreement without notice if - despite a payment reminder the certification fee remains unpaid, - the seal or the certification is prematurely put to use/ applied, despite the fact the certification has not yet been completed by GreenSign Institute.

3. A refund of fees, according to the current price list, already paid to GreenSign Institute for the duration of the certification shall not occur.

§ 8 Obligations upon termination of the agreement
Upon expiry of the agreement and/or termination, the applicant must refrain immediately from using the certification document or the sign, immediately remove the said items and stop using them including advertising activities using the certification. The certification sign must be returned to GreenSign Institute.

§ 9 Collateral contracts and place of jurisdiction 1. The certification questionnaire is an essential component.

2. Any amendments to this Agreement must be made in writing and signed by both parties. Oral collateral contracts shall be ineffective.

3. Should individual provisions of this contract be or become invalid, the validity of the remaining provisions shall not be affected. In the event that legal provisions do not exist, an invalid or unclear provision shall be replaced or interpreted in such a way that the intended economic purpose is achieved.

4. German law shall apply. The place of jurisdiction and performance regarding all disputes arising from this agreement shall be the registered office of GreenSign Institute, i.e. the District Court of Charlottenburg.

§ 10 Final declaration

The applicant declares that he/she has thoroughly examined this Agreement and the information provided therein, in particular the application form, and confirms the answers have been truthfully provided.

des letztmöglichen Kündigungstermins gültigen Lizenz- und sonstigen Gebühren, die unter <https://www.greensign.de/lizenzen> jederzeit einsehbar sind.

§ 7 Fristlose und außerordentliche Kündigung

1. Jede Partei ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn eine grobe Verletzung der Vereinbarung vorliegt. Das gleiche gilt für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei sowie im Fall von betriebsbezogenen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

2. GreenSign ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn - das Zertifizierungsentgelt trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet wurde - das Zertifikat oder eine Zertifizierung bereits genutzt/verwendet wird, obwohl die Zertifizierung noch nicht von GreenSign abgeschlossen wurde.

3. Eine Erstattung bereits gemäß aktueller Preisliste an GreenSign bezahlter Entgelte für die Laufzeit der Zertifizierung erfolgt nicht.

§ 8 Pflichten bei Beendigung der Vereinbarung Bei Ablauf der Vereinbarung und/oder Kündigung hat der Vertragspartner den Gebrauch der Zertifizierungsurkunde sowie des Schildes sofort zu unterlassen, diese Gegenstände unverzüglich abzuhängen und nicht mehr weiter zu benutzen sowie eine Werbung mit der Zertifizierung einzustellen. Das Zertifizierungsschild ist an GreenSign zurückzugeben.

§ 9 Nebenabreden und Gerichtsstand

1. Der Zertifizierungskatalog ist wesentlicher Bestandteil.

2. Alle Änderungen dieser Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Mündliche Nebenabreden sind nicht wirksam.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Eine ungültige und unklare Bestimmung ist für den Fall, dass gesetzliche Bestimmungen nicht bestehen, so zu ersetzen bzw. zu deuten, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird

4. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist der Sitz von GreenSign Institut, mithin Amtsgericht Charlottenburg.

§ 10 Abschlusserklärung

Der Vertragspartner erklärt, dass er die vorliegende Vereinbarung und die in Verbindung mit dieser Vereinbarung gemachten Angaben, insbesondere den Antragsbogen, eingehend geprüft und wahrheitsgemäß beantwortet hat.